



Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau

Gemeinderat der Gemeinde Schkopau
Schulstr. 18
06258 Schkopau

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
ha/ti

Datum
10.01.2013

Stellungnahme des Bürgermeister gem. § 170 (2) GO LSA zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Saalekreis wurde am 23.05.2012 mit der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Schkopau gem. §§ 127 Abs. 2 i. V. m. 129 Abs. 1 Nr. 1 der GO LSA beauftragt. Der Prüfbericht lag am 10.09.2012 vor.

Zu den im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigten Feststellungen und Anmerkungen nehme ich wie folgt Stellung:

Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte u. a. eine Nachkontrolle der bei der Prüfung der Jahresrechnung 2010 getroffenen Feststellungen.

Diese betrafen

- die Haushaltssatzung 2010 in Bezug auf den Ausweis der unterschiedlichen Steuerhebesätze der Gemeinde Wallendorf bis 2014
- Kassenreste, die aus Mietforderung der Jahre 2000 und 1999 resultieren und deren Höhe gemessen an den Beitreibungskosten in keinem gerechtfertigten Verhältnis stehen
- Haushaltsreste, deren Notwendigkeit zur Übertragung nicht ausreichend begründet waren
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die teilweise, obwohl die Voraussetzungen gem. § 97 GO LSA für die Zulässigkeit nicht gegeben war, bewilligt wurden
- die Verwahrungen von Grundstückserlösen, die nach mehr als 10 Jahren in den Haushalt zu vereinnahmen waren und
- Gebühren gem. Verwaltungskostensatzung, die vom Softwareanbieter in der Software anzupassen waren

Die Hinweise hierzu wurden beachtet und größtenteils ausgeräumt.

Seite 1 von 2

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Übernahme der bestehenden Kassenreste und die Verfolgung der offenen Forderungen der Gemeinde war bei der Prüfung der Jahresrechnung 2011 u. a. ein besonderer Schwerpunkt. Dazu gibt es im Prüfbericht ausführliche Erläuterungen auf den Seiten 10 – 12. Jedoch wurde im Ergebnis der Prüfung bestätigt, dass die Gemeindekasse ihrer gesetzmäßig obliegenden Verpflichtung zur Beitreibung der Einnahmeaußenstände bestmöglich nachgekommen ist.

Eine Feststellung wurde vom Rechnungsprüfungsamt wiederholt getroffen. Dies betrifft die fehlende bzw. nicht ausreichende Begründung für die Notwendigkeit der Übertragung von Haushaltsresten. Dies wurde mit den Fachämtern ausgewertet. Auf die Qualität der Zuarbeiten wird künftig strenger geachtet.

Zur Rechtmäßigkeit der bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 2011 wird im Prüfbericht angemerkt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung in zwei Fällen nicht gegeben waren, die Mittel aber dennoch befürwortet wurden. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 97 (1) GO LSA wird künftig konsequenter geachtet.

Die Gemeinde Schkopau kann mit der geprüften Jahresrechnung 2011 auf eine geordnete Haushalts- und Finanzlage verweisen. Auf dieser Grundlage bitte ich den Gemeinderat, die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Schkopau zu bestätigen und zugleich dem Bürgermeister die Entlastung gem. 170 (3) GO LSA zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Haufe